



Antrag auf Befreiung von der Gebührenpflicht

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit internationaler Studierender gemäß §§ 3 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Matrikelnummer/Bewerbernummer: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail: _____

Fach (Studiengang): _____

Angestrebter Abschluss (Bachelor/Master): _____

Adresse: _____

Ab dem Wintersemester 2017/18 erheben die Hochschulen für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von internationalen Studierenden in Höhe von 1.500 EUR je Semester und gemäß § 8 LHGebG Zweitstudiengebühren in Höhe von 650 EUR je Semester. Gem. § 3 LHGebG sind internationale Studierende gebührenpflichtig, die keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen.

Als internationaler Studierender bzw. während des Zweitstudiums sind Sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch Befreiungsmöglichkeiten vor. Erfüllen Sie diese und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr nicht bezahlen.

Wenn eine der hier genannten Befreiungen auf Sie zutrifft und Sie dies mit den entsprechenden Unterlagen und Nachweisen belegen können,

- ☞ drucken Sie bitte dieses Formular aus,
- ☞ füllen es aus und
- ☞ reichen dieses Formular und die dazu notwendigen Nachweise an der Universität Ulm, Abt. Zulassung, 89069 Ulm schriftlich ein. Sie können auch Originale persönlich in der Zulassungsstelle vorlegen.

Hier beantrage ich eine Befreiung von Gebührenpflicht gemäß § 6 Absatz 1, 2 bzw. § 8 Absatz 4 LHGebG.

(1) Nur für Gebührenpflicht für Internationale Studierende:

- Ich erhalten ein Baden-Württemberg-Stipendium an der Universität Ulm für Winter-/Sommersemester _____.

Nachweise:

- Kopie der Stipendienurkunde.

- Ich studiere im Rahmen eines Austausch-/Double-Degree-Programms zwischen Universität Ulm in Deutschland und anderen Ländern.

Nachweise:

- Original bzw. beglaubigte Kopie der Bestätigung der Heimathochschule oder einer staatlichen Behörde.

(2) Sowohl für Gebührenpflicht für Internationale Studierende als auch für ein Zweitstudium:

- Ich habe einen Antrag auf Beurlaubung nach § 61 Landeshochschulgesetz (LHG) vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt.

Nachweise:

- Kopie der Antrag auf Beurlaubung
(Der Antrag muss erst von Studiensekretariat bewilligt.)

- Durchführung des Praktischen Jahrs gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte

Nachweise:

- Bestätigung von Studiensekretariat,
- ggf. Zulassung zum Praktischen Jahr.

- Durchführung eines praktischen Studiensemesters (Schulpraxissemesters in der „Blockform“) gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 LHG, besonderes für Studierenden der Lehramt Studiengänge

Nachweise:

- Bescheinigung über Teilnahme der Schulpraxissemester von der Kultusministerium bzw. der Schulleitung

Hinweis: Bitte schicken Sie das unterschriebene Formular mit den entsprechenden Dokumenten vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters schriftlich an:

Universität Ulm
Abt. Zulassung
Studiengebühren
89069 Ulm
GERMANY

Ohne Einreichung der genannten Unterlagen in der geforderten Form kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Sollten wir bis zum o.g. Datum keine Unterlagen von Ihnen erhalten haben, die eine Ausnahme bzw. Befreiung von der Gebührenpflicht nach §§ 3 LHGebG begründen, gehen wir

davon aus, dass Sie als internationale(r) Studierende(r) gebührenpflichtig oder für ein Zweitstudium Gebührenpflicht sind.

Mitwirkungspflichten

Sie sind gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 LHGebG verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme oder Befreiung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme oder Befreiung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Seitens der Universität Ulm besteht keine Amtsermittlungspflicht.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vorgedruckten Text nicht verändert zu haben.

Ich versichere, dass die von mir eingetragenen Angaben und die beigefügten Nachweise vollständig und richtig sind.

Das Versäumen dieser Vorlagepflicht sowie Falschangaben können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

- Hinweise -

Elektronisches Verfahren

Die Universität Ulm führt das Verfahren zur Gebührenerhebung elektronisch durch. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen, sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) erfolgen elektronisch.

Dauer der Befreiung von der Gebührenpflicht für internationale Studierende

Sind Sie von Studiengebühren befreit, gilt dies vorläufig nur für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Nachweise. Reichen Sie nach Ablauf der Gültigkeit Ihrer Nachweise unverzüglich einen neuen Antrag sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Nachweise ein. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn der Antrag eingereicht und bearbeitet worden ist. Wir empfehlen daher, den Folgeantrag für das Sommersemester vor dem 01. Februar und für das Wintersemester vor dem 01. August einzureichen.

Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme / Befreiung bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber ohne Ihr Verschulden nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme / Befreiung binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten und diese von Ihnen umgehend innerhalb des Monats geltend gemacht werden.

Übersetzungen

Dokumente werden in deutscher oder englischer Sprache akzeptiert.

Übersetzungen müssen von einem beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss mit Originalstempel und -unterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Studiengebühren finden Sie hier:

<https://www.uni-ulm.de/studium/bewerbung-und-immatrikulation/studiengebuehren/>